



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr** und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

A) Problem

Gemäß Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) hat jeder Richter das Recht, seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Meinung in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen, wobei das Sondervotum ohne Angabe des Namens des Verfassers der Entscheidung anzuschließen ist. Die Öffentlichkeit erlangt also keine Kenntnis, welches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs ein Sondervotum abgegeben hat. Außerdem wird nicht mitgeteilt, mit welchem Stimmenverhältnis eine Entscheidung ergangen ist, wenn kein Sondervotum abgegeben wird.

Im Gegensatz hierzu ist z.B. in § 56 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts bestimmt, dass das Sondervotum, in dem ein Richter seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder deren Begründung niederlegt, in der Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Anschluss an die Entscheidung mit dem Namen des Richters zu veröffentlichen ist.

In § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts ist geregelt, dass der Name des dissentierenden Richters genannt wird, wenn ein Sondervotum abgegeben wird, das verkündet wird.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes können die Senate auch das Stimmenverhältnis in ihrer Entscheidung mitteilen.

Es sind keine Gründe erkennbar, warum bei einem Sondervotum der oder die Namen der Verfasser nicht veröffentlicht werden und warum bei Entscheidungen ohne Sondervotum das Stimmenverhältnis nicht bekannt gegeben wird.

B) Lösung

Art. 25 Abs. 5 VfGHG wird geändert. Die Vorschrift, dass ein Sonder-votum ohne Angabe des Verfassers der Entscheidung anzuschließen ist, wird gestrichen.

Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, das Stimmenverhältnis in den Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs bekannt zu geben.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen intransparenten Regelung.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

§ 1

Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, ber. S. 231, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Jeder Richter hat das Recht seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Ansicht in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. ²Die Spruchgruppen können in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.